

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften. VII. Die Gewerkschaften und das Arbeitsrecht	129	zur Kriegsbeschädigtenfürsorge. — Reichsverband der privaten Fürsorgevereine für Kriegsbeschädigte	186
Gesetzgebung und Verwaltung. Das Koalitionsrecht der Eisenbahner im Preussischen Landtage. — Heeresverwaltung und Sozialpolitik	132	Arbeiterbewegung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund im Jahre 1914. — Die Internationale der Lithographen und Stein-drucker. — Aus den deutschen Gewerkschaften	140
Statistik und Volkswirtschaft. Die sozialpolitische Annäherung zwischen den Centralstaaten	134	Genossenschaftliches. Die russische Genossen-schaftsbewegung	142
Kriegsfürsorge. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Hamburg. — Unsere Arbeitsgemeinschaften			

Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften.

VII.

Die Gewerkschaften und das Arbeitsrecht.

Die einzelnen Probleme der sozialen Arbeiterpolitik münden schließlich im Gesamtproblem des Arbeitsrechts zusammen, das die Grundsätze der sozialen Stellung des Arbeiters in der heutigen Gesellschaft und Volkswirtschaft zu regeln hat. Dem Arbeitsrecht fehlt in Deutschland die einheitliche zusammenfassende Regelung; seine Vorschriften sind in zahlreichen Gesetzeswerken (Bürgerl. Gesetzbuch, Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch, Gesindeordnungen, Vergesetze, Binnenschiffahrtsgesetz, Seemannsordnung, Gesetze betr. Kinderarbeit und Hausarbeit, Reichsversicherungsordnung usw.) verstreut, und ebensowenig einheitlich sind die Grundsätze, nach denen dieses Recht geregelt ist. Patriarchalischer, kapitalistischer — manchesterlicher, staatssozialistischer, korporativer und sozialpolitischer Geist wuchert da durcheinander und noch fehlt dem Gesetzgeber die starke Hand, die das alles nach Form und Inhalt einheitlich zu gestalten vermöchte. Aber außerhalb der Gesetze und des geschriebenen Rechts kündigt sich eine gestaltende Kraft an, die berufen ist, die Grundlagen eines neuen Arbeitsrechts zu schaffen und der Gesellschaft dieses neue Recht aufzuzwingen. Es sind die Arbeiterorganisationen mit ihren Tarifverträgen, die in Inhalt und Geltungsbereich der letzteren eine vor wenigen Jahrzehnten kaum geahnte Ausdehnung erfahren haben und sich als schöpferische Kraft von allergrößter Bedeutung erweisen.

Das alte Arbeitsrecht ist das individuelle Vertragsrecht, das Recht der Vertragsfreiheit, gemildert durch den gesetzlichen Schutz der Unmündigen und Schwachen. Die Freiheit der Arbeit ist nicht Ausnahme, sondern noch die Regel. Soweit dieser Freiheit gewisse Schranken gezogen sind, wie bei der Sonntagsruhe, dem Kinder-, Jugendlichen- und Arbeiterinnen-schutz, dem Schutz gegen Gesundheits- und Lebensgefahr und der Gewerbeaufsicht, handelt es

sich teils um öffentliche Interessen und teils um beschränkt vertragsfähige Personen, deren Schutz wiederum das öffentliche Interesse erheischt. Einen tieferen Eingriff in diese Vertragsfreiheit stellt die obligatorische Arbeiterversicherung dar, die indes nur ein kleines Teilgebiet des Arbeitsverhältnisses der freien Vereinbarung entzieht. Die Verschiedenheiten in der Organisation und Verwaltung der Arbeiterversicherung zeigen allein schon, wie wenig einheitlich selbst diese sozialpolitische Seite des Arbeitsrechtes sich entwickelt hat. Auch die Reichsversicherungsordnung hat daran wenig zu ändern vermocht. Im eigentlichen Arbeitsvertrag zwischen Unternehmer und Arbeiter bzw. im Dienstvertrag zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, herrscht die freie Vereinbarung, die nur durch wenige unabdingbare Schutzbestimmungen zugunsten der wirtschaftlich Schwachen eingeschränkt wird.

Diese Vertragsfreiheit wird indes zur einseitigen Vertragswillkür in einer Gesellschaft, die dem Besitzer der Betriebe und Produktionsmittel ein wirtschaftliches Uebergewicht verleiht, und diese Willkür hat in der Gesetzgebung sogar ihre rechtliche Anerkennung gefunden in dem Recht der Arbeitsordnungen (§§ 134a bis 134h B.G.O.). Die Arbeitsordnung ist für jeden Gewerbebetrieb mit mindestens 10 Arbeitern obligatorisch. Sie muß die Arbeitszeit, Pausen, Abrechnungs- und Lohnzahlungstage und -arten, Dauer der Kündigungsfristen, Art und Höhe der Strafen und deren Verwendungszweck, sowie Verwendung der verwirkten Lohnbeträge für Kontraktbruch festsetzen, also die wichtigsten Arbeitsbedingungen, ausgenommen die Höhe des Lohnes, rechtsverbindlich regeln. Ihr Erlass erfolgt einseitig durch den Unternehmer, der vor ihrer Festsetzung zwar die großjährigen Arbeiter oder an deren Statt den Arbeiterausschuß hören soll, aber an deren Einwände nicht gebunden ist. Hier hat der Grundsatz, daß der Unternehmer Herr in seinem Hause sein müsse, nahezu unbeschränkte Geltung im Gesetz gefunden. Die Diktatur der Arbeitsordnung stempelt den Arbeitsvertrag zum einseitigen Herrenrecht des Unternehmers. Von diesem Rechtsstandpunkte aus

muß der Widerstand des Unternehmertums gegen weitere gesetzliche Eingriffe in die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter betrachtet werden. Noch im Jahre 1905 erklärte der Centralverband deutscher Industrieller:

„Der G. d. I. ist bei Beurteilung aller das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen von dem für ihn unveränderten Standpunkt ausgegangen, daß der Arbeitsvertrag innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen der Gegenstand vollkommen privater Abmachungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter bilden muß. Nur bei dieser Auffassung und ihrer unweigerlichen Durchführung wird dem Arbeitgeber diejenige Stellung im wirtschaftlichen Organismus bewahrt werden, die er einnehmen muß, wenn durch das Zusammenwirken von Intelligenz, Kapital und Arbeit in dem Rahmen der bestehenden Staats- und Wirtschaftsordnung die erwünschte und höchstnotwendige Wirkung erzielt werden soll.“

Als das Recht der Arbeitsordnungen Gesetz wurde, waren die Gewerkschaften der Arbeiter noch schwach und die Arbeitgeber nahezu unbeschränkte Herren des Arbeitsvertrages. Selbst die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker zerplitterte im harten Kampfe von 1891/92. Hier und da vermochten die Arbeiter den Unternehmern Zugeständnisse abzurufen, aber sie zerrannen in nichts, wenn die Kraft der Organisation nachließ. Die kapitalistisch geregelte Arbeit war vorherrschend und das Gesetz war nur der prägnante Ausdruck dieser Tatsache.

Mühsam begannen die Gewerkschaften den Kampf für die gewerkschaftlich geregelte Arbeit, die freilich weit entfernt davon war, sich die alleinige Regelung der Arbeitsbedingungen anzumaken, sondern lediglich einen mitbestimmenden Einfluß der Arbeiterorganisation durchzusetzen suchte. Immer wieder drohten ihnen Krisis und Arbeitslosigkeit, Mitgliederfluktuation und organisatorische und strategische Schwächen die Errungenschaften erfolgreicher Kämpfe zu zerbröckeln. Die Organisationen mußten an Mitgliedern und Mitteln gestärkt, die Kämpfe reglementiert und die Verwaltungseinrichtungen befestigt werden, um einen dauernden Einfluß auf Löhne, Arbeitszeit und sonstige Bedingungen des Arbeitsvertrages sicherzustellen. Das gelang allmählich in der zweiten Hälfte der 90er Jahre. Zugleich fanden die Gewerkschaften in dem den Buchdruckern entlehnten Tarifvertrag das Mittel, ihren Errungenschaften eine rechtsverbindliche Kraft, wenigstens für die Beteiligten, zu geben.

Die Anerkennung des Tarifvertrages erforderte bedeutende Kämpfe, nicht bloß zwischen Arbeitern und Unternehmern, sondern auch unter den Arbeitern selbst. Manche Gewerkschaftskreise erblickten in den Tarifverträgen Bündnisse mit den Kapitalisten, die eine Preisgabe des Klassenkampfes bedeuteten. Da mußte erst der Frankfurter Gewerkschaftskongress (1899) eine Klärung herbeiführen. Er erklärte die Tarifverträge als Beweis der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter und für solche Berufe erstrebenswert, in denen starke Organisationen der Unternehmer und Arbeiter die Gewähr für die Durchführung des Vereinbarten bieten. Ganz anders als die gewerkschaftlichen Tarifgegner faßte das Unternehmertum die Tarifverträge auf. Noch im Jahre 1904 erklärte die „Deutsche Arbeitgeber-Ztg.“: Die Tendenz der Tarifverträge sei die Herrschaft der Gewerkschaften über die Arbeitsbedingungen. Nur der

Arbeitgeber werde durch sie zwingend gebunden, nicht aber der Arbeiter. Die Streitgefahr werde durch die Ansammlung großer Gewerkschaftsklassen erhöht, die Dispositionsfreiheit der Unternehmer eingeschränkt, der Einfluß der sozialdemokratischen Gewerkschaften in den Betrieben gestärkt und die Leistungen der Arbeiter durch Einführung des Mindestlohnes herabgedrückt. Von diesen Auffassungen war denn auch der Widerstand der Arbeitgeberverbände gegen die Tarifverträge geleitet. Erst die wachsende Macht der Gewerkschaften mußte sie von der Haltlosigkeit dieses Widerstandes überzeugen. Die ersten Tarifverträge wurden in den Großstädten, wo die Gewerkschaftsorganisation am besten entwickelt war, abgeschlossen, darüber hinaus in den Kleingewerben, besonders solchen, die vom Massenkonsum der Arbeiter abhängig waren. Erst nach und nach, den großen Arbeitskämpfen folgend, dehnte sich der Tarifbereich der Gewerkschaften aus.

Nach der gewerkschaftlichen Tarifstatistik wurden im Jahre 1904: 575 korporative Arbeitsverträge abgeschlossen, bzw. erneuert, im Jahre 1905: 1507 für 25 791 Betriebe. In den folgenden Jahren kamen Tarifverträge zum Abschluß oder zur Erneuerung:

Jahr	Verträge für	Arbeiter
1906:	2360	317 487
1907:	2389	272 046
1908:	1860	282 958
1909:	1913	159 628
1910:	4398	607 023
1911:	3499	303 773
1912:	4304	351 548
1913:	5403	753 521

Diese Zahlen enthalten keine Bestandsstatistik, sondern nur die jährlich hinzukommenden bzw. erneuerten Tarifverträge. Die amtliche Tarifstatistik stellt den Bestand der Tarifverträge zum erstenmal für das Jahr 1907 fest. Es bestanden im Jahre

Jahr	Tarife	für Betriebe	mit Arbeitern
1907:	5 324	111 050	974 564
1908:	5 671	120 401	1 026 435
1909:	6 758	137 214	1 107 478
1910:	8 293	173 727	1 361 086
1911:	10 520	183 232	1 552 827
1912:	12 329	207 746	1 985 016
1913:	10 866	133 712	1 282 315

In den Ziffern des Jahres 1913 sind zahlreiche baugewerbliche Tarife nicht enthalten, die wegen der Verzögerung des Abschlusses der Tarifbewegung noch nicht eingereicht waren. Aus diesen Zahlen ergibt sich bereits die bedeutende Entwicklung, die die Tarifabschlüsse im Jahrzehnt von 1903—1913 erreicht haben. Schon diese Tarifverträge sind ein bedeutender Erfolg für die Gewerkschaften angesichts der Tatsache, daß die Unternehmerorganisationen diesen bis dahin die Anerkennung, namens der Arbeiter zu verhandeln oder Abmachungen zu treffen, verweigert hatten. Der Tarifvertrag bedeutete zunächst die Anerkennung der Gewerkschaften als Vertragskontrahent. Er enthält aber weiterhin auch das Zugeständnis, daß der Unternehmerverband die Arbeitsbedingungen zum Gegenstand einer Vereinbarung macht, sich also des Rechtes der einseitigen Regelung begibt und sich auf den Boden der Gleichberechtigung von Unternehmer- und Arbeiterorganisation stellt. Der Tarifvertrag schafft drittens ein bindendes Recht nicht bloß für die beim Vertragsabschluß eingegangenen Arbeitsverträge, sondern auch für alle weiter abzuschließenden innerhalb des Organisationsbereichs

und der Dauer des Tarifs. Die Frage der Rechtsverbindlichkeit ist allerdings eine umstrittene, da es zurzeit noch an einer gesetzlichen Regelung des Tarifrechts fehlt. Die Spruchpraxis der Gerichte läßt ihn nur für die Teilnehmer der vertragsschließenden Koalitionen und auch da nur solange, als nicht deren Rücktritt von der Koalition erfolgt, gelten und ordnet ihn überdies dem privaten Arbeitsvertrag unter, so daß der Tarifvertrag durch den Arbeitsvertrag abdingbar sei. Immerhin haben sich die Tarifverträge auch ohne diese Rechtsicherung als eine tatsächlich verbindliche Ordnung der Arbeitsverhältnisse bewährt, denn die vertragsschließenden Organisationen der Unternehmer und Arbeiter haben ein Interesse an seiner Aufrechterhaltung und setzen ihre Kräfte für seine Durchführung ein. An die Stelle der ordentlichen Gerichte und Gewerbegerichte treten Tarifeinrichtungen (Tarifämter, Schlichtungskommissionen, Schiedsgerichte), deren Entscheidung, wenn die Einrichtung den Anforderungen des § 6 des Gewerbegerichtsgesetzes genügt, ebenso rechtskräftig sind, wie diejenigen ordentlicher Gerichte.

Der Tarifvertrag befestigt somit die gewerkschaftlichen Errungenschaften durch die Macht der beiderseitigen Organisationen, deren Rechtspruch sich auch der tarifbrüchige Unternehmer zu fügen hat. Aber der Tarifvertrag schafft nicht bloß ein paritätisches Arbeitsrecht, sondern er schafft auch ein neues Arbeitsrecht, das die staatliche Rechtsordnung weit hinter sich zurückläßt. Er setzt kürzere Arbeitszeiten für Frauen und Jugendliche fest, als die Gewerbeordnung diesen zugestand. Als die Gesetzgebung noch den Elftundentag für Arbeiterinnen zuließ, war in mehr als 90 Proz. aller Tarifverträge bereits die zehnstündige als Höchstarbeitszeit festgesetzt. Der Arbeitstag des erwachsenen männlichen Arbeiters, den die Gesetzgebung nur ganz ausnahmsweise in einigen gesundheitsschädlichen Berufen begrenzt hat, wird für mehr als 1 Million Arbeiter tarifvertraglich geregelt. Die Lohnfestsetzung ist für den Gesetzgeber bisher überhaupt verschlossen geblieben, selbst vor Lohnämtern und Mindestlöhnen für Heimarbeiter schreckte die Gesetzgebung zurück. Der Tarifvertrag hat sich dieses Gebiet mit großem Erfolg erkämpft und hat mehr als 1 Million Arbeiter ein Recht auf den ihnen zustehenden Mindestlohn geschaffen. Er hat ihnen Lohnzuschläge für Ueber-, Nacht- und Sonntagsarbeit gesichert, die vor den Tarifinstanzen eingeklagt werden können. Er hat sogar schon die Regelung der Einstellungs- und Entlassungsbedingungen angebahnt und für diese Einstellung paritätische Facharbeitsnachweise festgesetzt. Und er hat endlich Regeln für die Verhandlungen und Abmachungen der Tarifparteien bei Streitfällen und bei Ablauf und Erneuerung der Tarife aufgestellt. Es ist ein ganz eigenes System korporativer Gesetzgebung, das überall da eingreift, wo die Reichs- und Landesgesetze gerade versagen und den Arbeiter mit dem Hinweis auf die freie Vereinbarung seinem Schicksal überlassen. Der Gewerkschaftsbewegung blieb es überlassen, dieses große Gebiet der freien Vereinbarung der Willkür des einzelnen Unternehmers zu entziehen und es einem System fester Regelung zu unterordnen, einem System, dessen Geltungsbereich in rechtlicher wie tatsächlicher Beziehung sich ständig ausdehnt.

Es hat freilich gewaltige Kämpfe gekostet, den Widerstand des Unternehmertums zu überwinden, und noch ist dieser Widerstand nicht auf

der ganzen Linie überwunden. Hatte doch schon am 5. Mai 1905 der Centralverband deutscher Industrieller sich scharf gegen den Abschluß von Tarifverträgen ausgesprochen und im selben Jahre wandte sich seine Geschäftsleitung entschieden gegen die von der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ empfohlene Taktik, mit den Gewerkschaften selbst, anstatt mit Betriebsvertretungen, die doch nur untergeordnete Organe der Gewerkschaften seien, zu verhandeln. Zur selben Zeit hatte sich das Unternehmertum nach den großen Stämpfen in Grimnitzschau und im Ruhrrevier zu einheitlichen Centralisationen zusammengeschlossen, um den Widerstand der Arbeiter niederzuschmettern. Streitversicherungskassen wurden gegründet und Aussperrungssysteme propagiert und angewendet, sowie gelbe Wert- und Betriebsvereine den Gewerkschaften entgegengestellt. Vertikale Kämpfe wurden zu Bezirkskämpfen erweitert, Bezirkskämpfe zu Reichskämpfen, aber der erhoffte Erfolg trat nicht ein, sondern das Gegenteil. Den Tarifverträgen glaubte man zu entinnen, aber aus Ortsverträgen wurden Bezirksstarife und die Kämpfe um deren Erneuerung brachten den Reichstarif. Es waren schließlich die Arbeitgeber selbst, die in den Tarifen eine Waffe gegen die Gewerkschaften gefunden zu haben glaubten, einmal, um die Gewerkschaften in möglichst umfangreichen Kämpfen weißzubluten und dann um sie auf ungünstige Arbeitsbedingungen zu binden. So steuerten einzelne große Unternehmergruppen in den Bau-, Holz- und Bekleidungsindustrien immer bewußter in die Politik des Reichstarifs hinein. Kämpfe von gigantischem Umfange, mit Hunderttausenden von Beteiligten, waren die Folge, aber die Gewerkschaften hielten sie aus und hatten noch Kraft genug, die Tarifentwicklung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Noch entziehen sich die Großindustrien, der Bergbau, die Eisen- und Maschinen-, die Chemische und die Textilindustrie dem paritätischen Arbeitsrecht; hier herrscht die einseitige Arbeitsordnung noch wie ebendem. Aber auch in diese Hochburgen des Kapitalismus ist Presse gelegt und ihre Anpassung an das Tarifvertragsrecht kann nur noch eine Frage der Zeit sein.

Dieses neue, werdende Recht, das in der geschriebenen Gesetzgebung keinen Untergrund findet und rücksichtslos die Kruste veralteter Rechtserrungen durchbricht, hat der Juristenwelt nicht geringe Schwierigkeiten und Verlegenheiten bereitet. Daß das Reichsgericht im Jahre 1904 die Tarifverträge als „Koalitionen“ im Sinne der §§ 152 und 153 G.O. zu fassen suchte, sei nur als Kuriosum erwähnt. Vor allem standen die Gewerbeichter den zahlreichen neuen Problemen, die sich aus der tariflichen Regelung ergaben, ratlos gegenüber. Das geltende Recht beruht auf der freien Vereinbarung des einzelnen Arbeitgebers mit dem einzelnen Arbeiter, die der Tarifvertrag aber gerade aufhebt. Darin liegt ein Widerspruch, den nur die Gesetzgebung durch Schaffung eines neuen Tarifrechts lösen kann. So forderte bereits der Juristentag 1908 zu Karlsruhe ein Tarifrecht, das der freien Entwicklung möglichst Raum lassen wolle. Von anderen Gesichtspunkten gingen jene juristischen Kreise aus, die in diesen privaten Verträgen eine Regelung der Haftbarkeit der vertragsschließenden Verbände vermiften und eine solche entweder durch die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches oder durch Schaffung eines besonderen Berufsvereinsgesetzes herbeiführen wollten. Die Rechtsprechung ist auch nach dieser Seite hin zu den widersprechendsten Urteilen gelangt. Indes wurde

Im weiteren Verlauf der Erörterungen betonte der Abg. Leinert nochmals: „daß es nicht die Absicht der Gewerkschaften sei, Streiks im Eisenbahnbetrieb herbeizuführen. Die Gewerkschaften würden die auf die Vertretung der Interessen der Eisenbahnarbeiter und -bediensteten gerichtete Tätigkeit so gestalten, daß etwa entstehende Differenzen ohne Gefährdung des Betriebszwecks durch Verhandlungen ihre Erledigung finden.“

Der Minister erklärte auch hiergegen, daß er einen anderen Standpunkt nicht einnehmen könne, ohne sich der Ungerechtigkeit und Unbilligkeit gegenüber denjenigen Gewerkschaften schuldig zu machen, gegen die er seinen Anspruch durchgesetzt habe. „Wenn die freien Gewerkschaften Anspruch darauf erheben, daß den Eisenbahnarbeitern die Mitgliedschaft bei ihnen erlaubt werde, so müßten sie ausdrücklich satzungsgemäß auf das Streikrecht verzichten.“ Seitens der Redner der bürgerlichen Parteien wurde allenthalben die gleiche Auffassung vertreten, daß ein Streik im Eisenbahnbetrieb unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben müsse.

Am 10. März brachte der Abg. Leinert diese Angelegenheit im Plenum des Abgeordnetenhauses beim Eisenbahnetat zur Verhandlung. Er wies auf den Widerspruch der früheren Erklärung des Ministers, wonach diese Frage während des Burgfriedens nicht aufgeworfen werden soll, und der einseitigen Regelung der Dienstordnung hin und verlangte das Koalitionsrecht als Bestandteil des verfassungsmäßig gewährleisteten Vereinsrechts. Die Streikfrage im Eisenbahnbetrieb sei eigentlich nur theoretisch. „In keinem Betriebe ist die Arbeit so abhängig vom guten Willen der Beteiligten als gerade im Eisenbahnbetrieb. Unter den Arbeitern und Beamten, die während des Krieges das Höchste geleistet haben, befinden sich viele Tausende, die vor ihrem Eintritt freien Gewerkschaften angehört haben und diesen auch während ihrer Beschäftigung bei der Eisenbahn treu geblieben sind; wenn jetzt aber ihre feste Anstellung erfolgen soll, so sollen sie auf das Recht verzichten, das sie während ihrer nichtständigen Anstellung ausgeübt haben. Eine derartige Zumutung in der jetzigen Zeit ist durch nichts begründet solchen Arbeitern gegenüber, die durch ihre Tätigkeit bewiesen haben, daß die Teilnahme an den freien Gewerkschaften in keiner Beziehung ihre Leistungen einschränkt. Kein anderer Betrieb eignet sich auch so zur Vermeidung von Streiks, es ist nur notwendig, Einrichtungen zu treffen, die den Arbeitern in dieser ausgedehnten Verwaltung ermöglichen, ihre Wünsche und Forderungen vorzubringen und an ihrer Erledigung in gewisser Beziehung mitzuwirken.“

Der Minister v. Breitenbach wiederholte im wesentlichen seine Ausführungen im Haushaltsauschuß und erklärte: Es kann mir in der Tat nicht genügen, wenn Herr Abg. Leinert namens der Generalkommission der Gewerkschaften ausdrücklich bekannt gab, daß die Gewerkschaften nicht beabsichtigen, den Streik im Eisenbahnbetriebe zu propagieren, sondern daß durch ihre Vertretung die Interessen der Eisenbahnarbeiter so gestaltet werden, daß etwa entstehende Differenzen ohne Gefährdung des Betriebszwecks durch Verhandlungen ihre Erledigung finden können. Ich bemerke: wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsbahnverwaltung und ihren Arbeitern über Lohnfragen, über die Arbeitsbedingungen entstehen, so werden diese Mei-

nungsverschiedenheiten selbstverständlich im persönlichen Benehmen zwischen der Verwaltung und der Arbeiterschaft beglichen und sind auch stets beglichen worden. Die Verwaltung hat für berechtigte Wünsche der Arbeiterschaft stets ein offenes Ohr gehabt. Aber nur die Absicht auszusprechen, nicht streiken zu wollen, genügt nicht; wir verlangen einen Verzicht!“

Auf die Frage, was mit den Arbeitern geschehe, die sich in den Gewerkschaften befinden, erklärte der Minister: er setze voraus, daß es sich um nichtständige Arbeiter handle. Diese nichtständigen Arbeiter würden nicht entlassen, hätten aber auch nicht die Möglichkeit, in eine ständige Stelle einzurücken. Der Arbeiter, der in ein ständiges Arbeitsverhältnis eintrete, muß sich verpflichten, auf Grund der Bestimmungen der Dienstordnung bei uns in Lohn und Brot zu treten. Die Dienstordnung und Lohnordnung bilden die Grundlage des Arbeitsvertrages.“

Die Entscheidung des preussischen Eisenbahnministers bedeutet ein schweres Unrecht gegenüber den Eisenbahnern, die trotz ihres hohen Maßes von Pflichterfüllung in ihren Staatsbürgerrechten benachteiligt werden. Ein solches Verhalten kann nicht dazu dienen, die Staatsbetriebe von Konflikten schwerer Art freizuhalten, sondern ist eher geeignet, entstehende Differenzen zu verschärfen und die friedliche Ausgleichung zu erschweren. Die Gewerkschaften werden sich durch kein Verbot abhalten lassen, die Arbeiter der staatlichen Verkehrsanstalten zu organisieren und deren Interessen auch gegenüber den Eisenbahnverwaltungen mit allem Nachdruck zu vertreten. Vielleicht kommt auch für den staatlichen Eisenbahnbetrieb der Tag, wo die Verwaltung selber die Gewerkschaften um ihre Vermittlung zur Beilegung von Differenzen anruft.

Heeresverwaltung und Sozialpolitik.

Im Anfang des vorigen Jahres wurde durch Vermittelung der Heeresverwaltung zwischen den deutschen Militärausrüstungsfabrikanten und dem Verband der Sattler und Portefeuller ein Reichstarif abgeschlossen. Die Verpflichtung, den Reichstarif unter allen Umständen anzuerkennen, hatte bisher nur das Bekleidungs-Beschaffungsamt den Lieferanten auferlegt. Der Verband der Sattler und Portefeuller wandte sich daher im November vorigen Jahres an das Kriegsministerium mit dem Ersuchen, auch die übrigen Vergebungsstellen zu verpflichten, den Reichstarif in den Lieferungsbedingungen aufzunehmen. Diesem Ersuchen ist jetzt entsprochen worden und brachte das „Armee-Verordnungsblatt“ (Nr. 12 vom 26. Februar 1916) folgende Verfügung:

„Kriegsministerium.

N. 2170/1 16. B 3. Berlin, 22. Februar 1916.

N. 126. Einheitliche Lohnvorschriften für Verträge über Lieferung von Ausrüstungsgegenständen durch das Lederausrüstungsgewerbe.

In allen Bedingungen über Lieferung von Ausrüstungsgegenständen für Mann und Pferd einschließlich der Geschirre und sonstigen Feldgerätschaften aller Waffen, soweit sie vom Lederausrüstungsgewerbe hergestellt werden, ist künftig die in den Lieferungsbedingungen des Bekleidungsbeschaffungsamts vom 10. August 1915 Ziff. 1 Abs. 2 bereits enthaltene Lohnvorschrift aufzunehmen:

diese Rechtsentwicklung von Unternehmerkreisen so stark propagiert, daß die Gewerkschaften sich gegen eine derartige gesetzliche Regelung des Rechts der Tarifverträge sehr reserviert verhalten und dieser ablehnenden Haltung noch kurz vor dem Kriege auf ihrem Münchener Kongreß Ausdruck gaben.

Weit tiefer wird das große Problem, das die Tarifentwicklung aufgerollt hat, von einer dritten Richtung der Juristenwelt erfaßt, die für eine Neuordnung des gesamten Arbeitsrechtes eintritt und auf dem Verbandstag des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte 1913 zu Leipzig zum Ausdruck kam. Diese will die Tarifverträge zu Organen des objektiven Arbeitsrechtes erheben und die Arbeiterschaft durch Arbeitskammern zur paritätischen Rechtsverwaltung heranziehen. Das entspricht durchaus dem tatsächlich gewordenen Zustand, daß die korporativen Schöpfer eines neuen Arbeitsrechtes, sozuzagen Rechtssubjekt geworden sind und daß der Gesetzgeber nicht umhin kann, diese Tatsache durch Anpassung des geschriebenen Rechts an die neue Entwicklung der Dinge anzuerkennen.

Wir verlieren kein Wort darüber, daß dieser Beschluß lediglich für die Tendenz der Rechtsentwicklung bestimmend sein kann, daß wir aber die Neugestaltung des gesamten Arbeitsrechtes erst nach der Schaffung eines Tarifrechtes für gekommen erachten, weil die Tarifverträge erst den neuen Zustand der Dinge schaffen, denen das Arbeitsrecht gesetzgeberischen Ausdruck verleihen soll. Wir haben zu den Organisationen, deren Kraft diese Entwicklung zu danken ist, das Vertrauen, daß sie auch weiterhin diese Rechtsgestaltung in ihrem Sinne steuern, und erwarten von der Gesetzgebung und der Rechtsverwaltung nur das eine, daß sie sich aller Eingriffe zugunsten des einen oder anderen Teils enthält. Wohl aber kann die Gesetzgebung dieser Rechtsentwicklung durch die Schaffung von Arbeitsvertretungen mit der einheitlichen Spitze eines Reichsarbeitsamts zu Hilfe kommen. Eine solche Zusammenfassung aller auf dem Gebiete der Arbeitsregelung tätigen Kräfte kann wesentlich zur Beschleunigung der Rechtsgestaltung beitragen.

Das neue Arbeitsrecht wird kommen, denn es ist die Frucht des Wirkens der großen Organisationen, die das Wirtschaftsleben beherrschen. Aber dieses Recht wird im Kampfe geboren und in Kämpfen erstarken die Organisationen, die seine Schöpfer und Träger sind.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Koalitionsrecht der Eisenbahner im Preussischen Landtage.

In Preußen war den Eisenbahnangestellten und Arbeitern bis zum Kriege die Teilnahme an sozialdemokratischen Bestrebungen und an den freien Gewerkschaften verboten. Während des Krieges ließ sich dieser Standpunkt der Eisenbahnverwaltung aus mehreren Gründen nicht mehr ganz aufrechterhalten. Die gemeinsame Not der Verteidigung des Vaterlandes duldet keine Achtung einer Partei oder Gewerkschaftsrichtung, die anderen in vaterländischer Pflichterfüllung nicht nachstehen. Auch haben sich die Eisenbahner gerade im Kriege trotz der ungeheuren Anforderungen, die an sie gestellt wurden, so bewährt, daß man ihnen die volle Koalitionsfreiheit, die andere Staatsbürger haben, nicht vorenthalten durfte. Endlich mußten während des

Krieges zahlreiche neue Arbeitskräfte im Eisenbahndienst eingestellt werden, denen gegenüber ein Ausstiebsystem, wie es vor dem Kriege gebräuchlich war, völlig versagen mußte. Die Eisenbahnbehörden verzichteten denn auch vielfach auf die Befragung der Neueinstellenden nach ihren Organisationsverhältnissen, und in Berlin und Breslau wurde ausdrücklich zugesagt, daß Mitglieder des Metallarbeiterverbandes als Eisenbahnarbeiter eingestellt werden können, ohne daß sie gezwungen würden, aus ihrer Organisation auszuscheiden.

Zu einer einheitlichen Regelung kam es jedoch nicht, da der preussische Eisenbahnminister v. Breitenbach erklärte, es handle sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, die während des Burgfriedens nicht aufgeworfen werden dürfe. Trotzdem hat der Minister noch während des Krieges die alte Dienstordnung geändert, deren § 3 Ziff. 5 jetzt lautet:

„Auch außerhalb des Dienstes hat der Arbeiter sich achtbar und ehrenhaft zu führen und von der Teilnahme an ordnungsfeindlichen Bestrebungen, Vereinen und Versammlungen fernzuhalten. Vereinen oder Verbänden, die die Arbeitseinstellung als zulässiges Kampfmittel erachten oder unterstützen, darf er nicht angehören.“

Diese Fassung bedeutet eine Verschärfung der Dienstordnung gegenüber der Teilnahme an Gewerkschaften. Die Generalkommission wandte sich in einer Eingabe an den Reichskanzler und der Deutsche Transportarbeiterverband in einer Eingabe an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten gegen diese Maßnahme. Die Eingabe der Generalkommission wies darauf hin, daß die Gewerkschaften den Streik nicht als Selbstzweck betrachten und daß zwei Drittel aller Differenzen friedlich beigelegt werden. In den großen Verkehrsbetrieben könne der Streik leicht dadurch vermieden werden, daß man der Arbeiterschaft bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen ein Mitspracherecht einräumt.

Im preussischen Abgeordnetenhaus kamen diese Vorfälle bereits im Haushaltsausfluß zur Sprache. Der Abg. Leinert erklärte: Die Tätigkeit der Gewerkschaften habe ergeben, daß es nicht ihr Zweck und ihre Absicht sei, Arbeitseinstellungen hervorzu-rufen. Dies sei auch daraus ersichtlich, daß sie zur Vermeidung von Streiks auf die Einrichtung von Vermittlungsorganen bei Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern hinweisen. Der Minister v. Breitenbach erwiderte, daß das Verlangen, wie es die neue Dienstordnung formuliere, im vollen Einklang mit der Staatsregierung, der Reichsleitung und der bürgerlichen Parteien gestellt sei. Die Dienstordnung werde nicht schematisch ausgelegt; so würden Vereinigungen zugelassen, die zwar nicht für die Gesamtheit ihrer Mitglieder, wohl aber für die im Eisenbahnbetrieb Beschäftigten das Streikrecht ausschließen. Die Christlich-sozialen, die Hirsch-Dunderschen und die Technikerverbände hätten ausdrücklich auf das Streikrecht verzichtet, der Trierer (jetzt Berliner) Verband habe es überhaupt niemals für seine Mitglieder in Anspruch genommen. Nur der Transportarbeiterverband, der eine besondere Reichsfektion der Eisenbahner führe, habe nicht verzichtet. Der Minister schloß, er könne dem Ersuchen, die Dienstordnung zu ändern, nicht folgen, trotz aller Anerkennung der sozialen und wirtschaftlichen Verdienste der freien Gewerkschaften während des Krieges.

Soweit von der Heeresverwaltung anerkannte Lohn tariffabmachungen bestehen, sind diese maßgebend.

Einheitliche Abmachungen dieser Art sind für das ganze Reich in dem Leder- und Sattlerausüstungsgewerbe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern — dem Verband der Sattler und Portefeuller, dem Centralverband christlicher Lederarbeiter Deutschlands und dem Gewerksverein der Lederarbeiter (S. D.) — bereits am 1. März 1915, vorläufig mit Wirkung bis 31. März 1918, zustande gekommen und in einem Reichstarif niedergelegt. Sie sind bisher aber noch nicht von allen Heeresstellen, die Leder- und Sattlerausüstungsgegenstände zu beschaffen haben, den Bedingungen zugrunde gelegt. Dieser Reichstarif wird hiermit für das Gesamtgebiet der Heeresverwaltung eingeführt. Bewerber um Lieferungen, welche die im Tarif festgesetzten Lohnsätze nicht für sich als gültig und bindend bis zum 31. März 1918 anerkennen, dürfen keine Aufträge mehr erhalten.

Wenn bereits vor Ablauf dieser Frist infolge veränderter Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse den Vertragsparteien Abänderungen einzelner tariflicher Abmachungen geboten erscheinen sollten, würden sie durch die von ihnen eingesetzten Ausschüsse festgelegt werden können. Entschließungen von allgemeiner Bedeutung werden von den Vertragsparteien durch Nachträge zum Reichstarif bekanntgegeben. Der Reichstarif kann u. a. bei dem Beschaffungsbüro in Berlin, sämtlichen Kriegs- und Reservebefleidungsämtern und bei der Feldzeugmeisterei in Berlin eingesehen werden. Abzüge des Tarifs können von den hier genannten Berufsverbänden bezogen werden. Im Auftrage: v. Ewen."

Statistik und Volkswirtschaft.

Die sozialpolitische Annäherung zwischen den Centralstaaten.

Bekanntlich scheiterte die internationale Ausdehnung des Arbeiterschutzes unter anderem hauptsächlich an den Verschiedenheiten der Produktionsbedingungen in den einzelnen Staaten sowie an dem ungleichen Entwicklungsgrade ihrer Industrien und Gewerbe. Das Verlangen der Arbeiterschaft nach Ausdehnung der sozialpolitischen Gesetzgebung blieb infolgedessen ein theoretischer Programmpunkt, dessen Erfüllung von den Unternehmern immer wieder verzögert und verlangsamt wurde. Es blieb deshalb den Arbeitern nichts anderes übrig, als den Ausbau der Sozialpolitik jeweils in den einzelnen Ländern und für sich allein anzustreben und die Internationalisierung des Arbeiterschutzes gleichsam autonom zu fördern. Trotz der unleugbaren entgegenstehenden Schwierigkeiten erscheint das als der verhältnismäßig gangbarere Weg, der um so aussichtsvoller ist, je kräftiger die gewerkschaftlichen Organisationen des betreffenden Staates sind und je geschidter sie es verstehen, die Verufung der Unternehmer auf die geringere „sozialpolitische Belastung“ der ausländischen Konkurrenz ad absurdum zu führen. Das, was an Arbeiterschutz für die Arbeiter in Deutschland und Oesterreich besteht, ist so errungen worden, und zugleich ein Beweis dafür, daß man zum internationalen Arbeiterschutz nicht sprunghaft auf einmal, sondern nur durch selbständige Ausnützung der nationalen Wege nach und nach gelangen kann. Das hat freilich zunächst den Nachteil, daß zwischen den konkurrierenden Industriestaaten eine Ungleichmäßig-

keit in den sozialpolitischen Gesetzgebungen entsteht; allein es kommt die Zeit, da dieser Nachteil ins Gegenteil umschlägt insofern, als die Arbeiterschaft des rückständigen Staates dann um so energischer darauf dringt, den Vorsprung des anderen Staates einzuholen. Dies um so mehr, als die Behauptung der Unternehmer von der durch sozialpolitische Belastung bewirkten Verminderung der industriellen Konkurrenzfähigkeit sich längst schon als eine vollständige Verkenntung des Tatbestandes herausgestellt hat und heute von allen objektiven Beurteilern der Verhältnisse anerkannt wird, daß der Arbeiterschutz der Industrie eines Staates und diesem selbst wirkliche Zinsen trägt und daß jede sozialpolitische Institution sich in der Regel für die Gesamtwirtschaft gut rentiert. Wenn es daher möglich sein sollte, gelegentlich der Annäherung der von den Centralstaaten gebildeten Wirtschaftsgebiete eine Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die von ihm noch nicht erfaßten Arbeitergruppen dieser Gebiete zu erzielen, so wäre dies ein Fortschritt, der nicht bloß im Interesse der arbeitenden Massen in den beiden Centralstaaten, sondern auch im Interesse ihrer Gesamtwirtschaft zu begrüßen wäre. Erfahrungsgemäß, und entwicklungsgeschichtlich liegen ja die Dinge so, daß die Erweiterung des Arbeiterschutzes ihren Weg über die staatlichen Einheiten nimmt, daß dem internationalen Arbeiterschutz der nationale voran oder doch zur Seite geht. Das Hinaustreiben radikaler Theoretiker, welche eine mitteleuropäische Wirtschaftsgemeinschaft als „imperialistisch“ demunizieren und an ihre Stelle eine europäische Gemeinschaft gesetzt wissen wollen, ist deshalb ganz ungeschichtlich und zweckwidrig, nicht bloß weil es den Sperling in der Hand zugunsten der Taube auf dem Dache preisgibt, sondern weil es der geschichtlichen Entwicklung widerspricht. Deutschland und Oesterreich, die Jahrhunderte hindurch wenigstens politisch einen gemeinsamen Rahmen besaßen, sind nun einmal durch die Gestaltung der Verhältnisse aufeinander angewiesen, und es zeugt von wenig Verständnis für den historischen Materialismus, den jene radikalen Europäer in Erbpacht genommen zu haben vortäuschen, wenn sie den mitteleuropäischen Wirtschaftsblock verwerfen, weil er angeblich dem europäischen im Wege wäre. Umgekehrt wird ein Schuh daraus: der mitteleuropäische Block ist eine verheißungsvolle Vorstufe zum europäischen, und deshalb ist auch die Frage berechtigt, wie die sozialpolitische Gesetzgebung der wechselseitigen Befruchtung dienlichbar gemacht werden könnte.

Mit der Untersuchung der sozialpolitischen Arbeitsbedingungen befaßt sich eine Arbeit des Wiener Universitätsprofessors Walter Schiff in dem jüngst vom Verein für Sozialpolitik herausgegebenen Sammelwerk über „Die wirtschaftliche Annäherung zwischen dem Deutschen Reich und seinen Verbündeten“. Dieses Sammelwerk bringt auch zwei Abhandlungen der deutschen Gewerkschafter Winnig und Wiffel — wie werden unsere marxistischen Zionstücker über diese neue „Arbeitsgemeinschaft“ mit bürgerlichen Wirtschaftspolitikern zetern! — über die Beziehungen zwischen den Arbeitern Deutschlands zu jenen der Donaufstaaten und den Stand der sozialen Versicherung in Oesterreich und Deutschland, worauf wir demnächst zurückkommen gedenken.

Was nun den Arbeiterschutz in den beiden Centralstaaten anbelangt, so geht Prof. Schiff von der für die Unternehmer beruhigenden Feststellung aus,

daß man die Bedeutung der sozialen Gesetzgebung für die Produktion nicht überschätzen dürfe. „Denn der Arbeiterschutz bewirkt bekanntlich nicht immer und nicht ausschließlich eine „sozialpolitische Belastung“ der Industrie. Es ist vielmehr zur Genüge wissenschaftlich festgestellt, daß die Hebung der Stellung der Arbeiter keineswegs die Konkurrenzfähigkeit der Industrie zu verringern braucht, daß sie unter Umständen vielmehr umgekehrt die Produktivität der Arbeit sogar zu steigern vermag; Tatsachen, die als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Nur im Hinblick auf den hier zu behandelnden Spezialfall sei darauf hingewiesen, daß gerade Oesterreich-Ungarn für das Gesagte ein Musterbeispiel ist. Es besteht völlige Zollgemeinschaft zwischen einem Staat mit ziemlich weitgehendem und einem mit sehr spärlichem Arbeiterschutz, ohne daß man behaupten könnte, die Produktionsbedingungen des ersten Staates seien dadurch gegenüber dem zweiten verschlechtert.“ Man müsse sich also davor hüten, auf die Gleichheit des Arbeiterschutzes in den einander zu nähernden Staaten ein zu großes Gewicht zu legen und dürfe andererseits nicht so weit gehen, der Ungleichheit des Arbeiterschutzes jeden Einfluß abzusprechen oder gar zu behaupten, eine jede Verschärfung des Arbeiterschutzes müsse unbedingt die Konkurrenzfähigkeit der davon betroffenen Industrie erhöhen. Vielmehr hänge es durchaus von den konkreten Umständen ab, ob die günstigen oder die ungünstigen Wirkungen eines verstärkten Arbeiterschutzes für eine Industrie überwiegen. Deshalb und weil die Verschiedenheit der sozialpolitischen Belastung hüben und drüben immer wieder als Einwand gegen die Annäherungsbestrebungen ins Feld geführt wird, könnte die Gleichstellung des Arbeiterschutzes in beiden Wirtschaftsgebieten zweckmäßig erscheinen. „Was das aber bedeuten würde, worin die dafür notwendigen Veränderungen bestehen müßten, ob diese empfehlenswert wären, all das kann nur auf Grund eines genauen Vergleichs des gegenwärtigen Standes der einschlägigen Gesetzgebung beurteilt werden.“ Und um für eine solche Beurteilung eine Grundlage zu schaffen, werden die Vorschriften zum Schutze der Arbeiter, wie sie in Deutschland und Oesterreich gelten, einander gegenübergestellt. Der Vergleich ist aus mannigfachen Gründen schwierig; um ihn praktisch brauchbar zu machen, wird der sachliche und persönliche Geltungsbereich umgrenzt, so daß sich folgende Uebersicht ergibt: Vorschriften zum Schutze der Kinder und Jugendlichen; Frauen (besondere Normen); Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts und Alters; ferner Vorschriften betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe; Arbeitsordnung; den Schutz gegen Betriebsgefahren; Lohnzahlung; die Sicherung der Durchführung des Arbeiterschutzes. Der Personenschutz umfaßt die Vorschriften über die Zulassung zur Arbeit (Arbeitsverbote) und über die Arbeitszeit (Maximalarbeitszeit, Schichtdauer, Nachtarbeit, Mindestruhe, Arbeitspausen, Wöchnerinnenruhe, Erholungsurlaub).

Hierbei zeigt sich, daß in Deutschland die Kinder, Jugendlichen und Frauen stärker geschützt sind als in Oesterreich, welches mehr die Erwachsenen schützt. „In Deutschland erstreckt sich wenigstens der Kinderschutz auch auf die Heimarbeit, in Oesterreich nicht; Deutschland schließt die Kinder aus mehreren Betriebsgruppen aus, in denen sie in Oesterreich beschäftigt werden dürfen; es beschränkt die Arbeitszeit der fremden Kinder härter als Oester-

reich und begrenzt auch die Arbeitszeit der eigenen Kinder; die Höchstarbeitszeit für Frauen und Jugendliche ist in Deutschland kürzer bemessen als in Oesterreich und gilt nicht bloß für Fabriken, sondern auch für einen großen Teil der Werkstätten; Nachtarbeitverbot und Mindestruhe für Frauen haben einen weiteren sachlichen Geltungsbereich als in Oesterreich. Dagegen fehlt in Deutschland das Nachtarbeitverbot für Jugendliche in Betrieben, welche nicht den Fabriken und Werkstätten mit wenigstens 10 Arbeitern gleichgestellt sind; es fehlt der Elfstundentag für alle Arbeiter in Fabriken, der Zehnstundentag für alle Bergarbeiter, der Neunstundentag für die Untertagarbeiter im Bergbau; es fehlt eine Pausenvorschrift für alle Arbeiter in allen Gewerbebetrieben einschließlich Gastwirtschaft und Verkehr (aber ohne Heimarbeit).“ Das wären also die Punkte, an welchen einzufehen wäre, um eine Vereinheitlichung des Arbeiterrechts in beiden Staaten herbeizuführen. Selbstverständlich könnte es sich bei der gegenseitigen Uebernahme der fehlenden Arbeiterschutzvorschriften nicht um eine Herabdrückung derselben auf die weniger weitgehenden Partien, sondern nur um eine Fortentwicklung der letzteren handeln, das heißt jeder der beiden Staaten verschärft seine Schutzgesetzgebung in denjenigen Teilen, in welchen der andere Staat vorangegangen ist. Das würde praktisch für Deutschland zur Ausdehnung des Nachtarbeitsverbots für Jugendliche auf alle gewerbliche Betriebe mit Einschluß der Gastwirtschaften und des Verkehrs; zur Festsetzung von 1½ Stunden Arbeitspausen für alle Arbeiter in allen Gewerbebetrieben im weiteren Sinne; zur Einführung des elfstündigen Maximalarbeitszeitages für Fabriken; der Zwölfstundenschicht und des Zehnstundentages für den Bergbau, der Neunstundenschicht für Untertagarbeiter im Bergbau führen. Da eine bloß schematische Uebertragung nicht gut möglich ist, weil sich z. B. für Oesterreich ein komplizierter Zustand ergeben würde: in den Fabriken für Männer die elfstündige, für Frauen und Jugendliche die zehnstündige Arbeitszeit; dagegen in Werkstätten mit wenigstens 10 Arbeitern oder mit motorischer Kraft und in gleichgestellten Betrieben eine unbeschränkte Arbeitszeit für Männer eine bloß zehnstündige für Frauen und Jugendliche — so müßte auf die Unterscheidung verzichtet und der ohnedies nicht scharf fahbare Fabrikbegriff für die Regelung der Arbeitsbedingungen als störend aufgegeben werden. Ebenso wäre für die deutsche Gesetzgebung manche Maßnahme vonnöten, um den Ausgleich herzustellen. Da aber, wie Prof. Schiff konstatiert, die industriellen und sozialen Verhältnisse in beiden Staaten ziemlich gleichartig sind, kann von einem ernsthaften Hindernis für die Ausgestaltung des Arbeiterschutzes nicht gesprochen werden. Trotz aller Unterschiede brauchte es keines Uebergangs, weil die tatsächlichen Arbeitsbedingungen, wie sie in den Tarifverträgen zum Ausdruck kommen, vielfach und wesentlich gleich sind und weil es heute nicht mehr bestritten werden kann, daß Institutionen für den Arbeiterschutz die Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte im allgemeinen steigern. Wird und muß doch die Zukunft im Zeichen des Schutzes der menschlichen Arbeitskraft stehen, die der wichtigste Faktor der Produktion ist. Menschenökonomie und ökonomische Verwendung der Arbeitskraft — das ist die Forderung, auf deren Erfüllung der Krieg hindrängt. Sigm. Raff = Wien.

Eine wichtige Ergänzung der Berufskurse sind die Kurse, die als Ersatz der Lehre für solche Kriegsbeschädigte dienen sollen, die zu Spezialisten in ihrem Berufe oder in einem neuen Berufe auszubilden sind. Solche Kurse sind sowohl für handwerkliche und kunstgewerbliche Berufe als für das Handelsfach eingerichtet. Die Dauer der Kurse beträgt, je nach dem Beruf und dem gesteckten Ziele ein bis sechs Monate und die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden 24 bis 42. Diese Kurse sind zweifellos von größter Bedeutung. Auch hier gilt das Prinzip: Nach Möglichkeit dem alten Beruf bzw. Gewerbe erhalten bleiben. Vielfach werden durch diesen Unterricht frühere Gewerbegehilfen instand gesetzt, sich entweder auf einen bestimmten Berufszweig zu spezialisieren, für den ihre Verletzung weniger hinderlich ist; auch zu Vorarbeitern werden solche ausgebildet.

Eine besondere Stelle nehmen die landwirtschaftlichen Kurse ein, die vorgesehen sind. Sie gliedern sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der erste umfaßt, neben den Elementarfächern zur Ergänzung und Wiederholung des Wissens, landwirtschaftliche Buchführung, sowie Vorträge aus den verschiedenen Gebieten des Wissens und der Technik der Landwirtschaft, des Garten- und Gemüsebaues und der verwandten Betriebszweige. Ebenso sollen Besichtigungen muster-gültiger Betriebe und Betriebsanlagen in der näheren Umgebung Hamburgs nach dem Lehrplan regelmäßig veranstaltet werden. Die praktische Ausbildung ist insbesondere für die Kriegsbeschädigten vorgesehen, die sich an Prothesen gewöhnen müssen.

Die Inanspruchnahme der Bildungsmöglichkeiten seitens der Kriegsbeschädigten ist im ganzen recht rege, wenngleich nicht in allen Fächern die Erwartungen erfüllt werden. Bis Dezember 1915 waren in den Personalakten des Landesauschusses 2946 Kriegsbeschädigte eingetragen. Von diesen hatten insgesamt bis dahin 1526 von den geschaffenen Lernmöglichkeiten Gebrauch gemacht. Die Fortbildungsschulen, die Kunstgewerbeschule, die Werkstätten des Marinelazarets, der kaufmännische und stenographische Unterricht usw., zogen die meisten an.

Die für die Kriegsbeschädigtenfürsorge so wichtigen Gebiete der beruflichen und sozialen Beratung sowie die Arbeitsvermittlung ist in Hamburg im Landesauschuß centralisiert. Sie liegt hier in den Händen des Geschäftsführers, Herrn Samo, der eine nicht hoch genug einzuschätzende persönliche Leistung vollbringt. Bei ihm versammeln sich täglich zahlreiche Kriegsbeschädigte, die der Zukunft, des Rates und auch materieller Hilfe bedürftig sind. Zurzeit gehen 60 bis 80 Fälle täglich durch seine Hände. Die soziale und rechtliche Beratung wird im wesentlichen durch Herrn Samo persönlich sofort erteilt, für die berufliche Beratung stehen ihm aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter (Gewerkschaftsvertreter) für alle Berufe sachverständige Gutachter zur Seite. Dieses System gewährleistet eine gründliche und zuverlässige Berufsberatung. Wo der Kriegsbeschädigte selbst oder der geschäftsführende Berater über die Verwendungsmöglichkeit der Arbeitskraft in einem bestimmten Berufe im Zweifel sind, werden die Sachleute aus den Kreisen der Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertreter hinzugezogen bzw. um ihr Gutachten ersucht.

Ein Vorzug der Hamburger Einrichtungen liegt in den reichen zur Verfügung der Geschäftsleitung stehenden Mitteln. Diese ermöglichen es der Ge-

schäftsleitung, innerhalb gewisser Grenzen Nachkuren zur Wiederherstellung der Gesundheit zu bewilligen, den zur Entlassung kommenden kriegsbeschädigten Soldaten im Bedarfsfalle Kleider, Schuhzeug, besondere Prothesen usw. zu gewähren. Die Leitung der Geschäfte konnte zudem in die Hand eines einzelnen Mannes gelegt werden, der mit großem Verständnis und sozialem Pflichtgefühl sich der Kriegsbeschädigten annimmt.

In engstem Zusammenhang mit der beratenden Tätigkeit des Landesauschusses steht die Arbeitsvermittlung. Auch diese ist in glücklichster Weise in den Händen des Landesauschusses centralisiert. Teils werden besondere Stellen direkt durch den Geschäftsführer des Landesauschusses vermittelt, teils sind die in Hamburg vorhandenen öffentlichen Arbeitsnachweise (einschließlich der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung) in die Organisation dieser Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte einbezogen worden. Die an diese verwiesenen Arbeitsuchenden werden von der Geschäftsstelle des Landesauschusses mit einer besonderen Ausweisarte versehen. Die Hamburger Unternehmerverbände haben ebenfalls die Bereitwilligkeit ihrer Mitglieder ausgesprochen, kriegsbeschädigte, vor der Einberufung bei ihnen beschäftigte Arbeiter einzustellen. In den Großbetrieben ist es auch verhältnismäßig leicht, eine passende Beschäftigung zu finden, während der Kleinbetrieb auf Arbeiter angewiesen ist, die im Vollbesitz ihrer Arbeitskräfte sind. So sind in Hamburg auch hinsichtlich der Arbeitsvermittlung alle Kreise und organisatorische Einrichtungen herangezogen worden, aber alles ist im Landesauschuß centralisiert, der auf diese Weise stets einen genauen Ueberblick über die Zahl der Arbeitssuchenden und die gebotene Arbeitsgelegenheit hat.

Als Grundsatz für die Entlohnung der Kriegsbeschädigten gilt die Anweisung des Landesauschusses an seine Organe, wonach die Entlohnung nach Maßgabe der Arbeitsleistung und nicht nach der Höhe der Militärrente erfolgen soll. Eine Vermittlung zwischen dem Arbeitgeber und dem kriegsbeschädigten Arbeiter seitens der genannten Organe ist für den Bedarfsfall in der Anweisung vorgegeben.

Die Arbeitsvermittlung des Landesauschusses innerhalb des Hamburger Staatsgebietes berücksichtigt vornehmlich Hamburger oder solche Kriegsbeschädigte, die vor ihrer Einberufung in Hamburg ihren Wohnsitz hatten. Für die außerhalb Hamburgs Heimatberechtigten ist der Landesauschuß bemüht, in Verbindung mit ihren zuständigen heimatlichen Landesauschüssen zu sorgen. Bis zur Entlassung aus dem Heeresdienst wird indes keinerlei Unterschied in der Behandlung einheimischer und auswärtiger Kriegsbeschädigten seitens des Landesauschusses gemacht. Nur können die auswärtig heimatberechtigten Kriegsbeschädigten nicht auf Stellen in Hamburg rechnen, weil zahlreiche in Hamburg Heimatberechtigte von auswärtigen Lazareten später nach Hamburg überwiesen werden und dann der Hamburger Kriegsbeschädigtenfürsorge bedürfen.

Die Kosten der Hamburger Einrichtungen werden getragen:

Für den medizinischen Teil vom Hamburgischen Landesverein vom Roten Kreuz.

Für den wirtschaftlichen Teil von der Hamburgischen Kriegshilfe und für den sozialen Teil vom Landesauschuß.

Neben den staatlichen und anderen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind bedeutende Beträge privater Personen und Wohltätigkeitsanstalten zur Ver-

gehalten oder freigemacht werden. Zu diesem Zweck ist in mehreren Verträgen eine Einwirkung von außen mit vorgezogen. Die Arbeitsgemeinschaft für das Gastwirts-gewerbe beabsichtigt eine Propaganda zur Beschaffung von Stellen und wendet sich an die zuständigen Behörden, um die Pächter von staatlichen und städtischen Betrieben zu veranlassen, ihr Personal durch den paritätischen Arbeitsnachweis zu beziehen und ebenfalls kriegsbeschädigte Berufsangehörige zu beschäftigen. Die Vereinbarungen für die Holzindustrie sehen vor, bei den Behörden dahin zu wirken, die Submissionsbedingungen sinngemäß so zu gestalten, um Firmen von der Erteilung von Aufträgen auszuschließen, welche die Vereinbarungen nicht erfüllen. Einen Schritt weiter geht hierin der Vertrag für das Steinsegergewerbe, indem er beide Teile verpflichtet, durch Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften darauf hinzuwirken, daß die Verpflichtung zur Beschäftigung von Kriegsbeschädigten nach sozialen Grundfäden in die gesetzlichen Vorschriften über das Submissionswesen aufgenommen wird. Unter Umständen wird es späterhin auch des Appells an die öffentliche Meinung bedürfen, um den Kriegsbeschädigten die nötigen Arbeitsplätze einzuräumen, wogegen andererseits die vorwiegende oder gar ausschließliche Beschäftigung von Kriegsbeschädigten in einem Gewerbe oder einem Betriebe verhütet werden muß. Der Vertrag der Steinseger sieht hier eine gewisse Verteilung auf die einzelnen Betriebe vor. Die Tarifbezirke sind verpflichtet, die ihnen durch die Zentralkörperschaften etwa zugewiesenen Kriegsbeschädigten prozentual zu übernehmen.

Weiter handelt es sich um eine zweckmäßige Arbeitsvermittlung. Unnütze Laufereien nach Arbeit, wie sie bei mangelnden Vorkehrungen nicht ausbleiben, den Kriegsbeschädigten aber in höherem Maße erwachsen und lästig werden, müßten ihnen möglichst erspart werden. Die Plätze für sie müßten besonders gemeldet und zu besonderen Stunden vermittelt werden, wenigstens während der Uebergangszeit. Der Kriegsausschuß der Berliner Metallindustrie hat eine besondere Meldestelle der Arbeitsangebote für Kriegsbeschädigte errichtet. Die Ortskrankenkassen melden ihre offenen Stellen bei der Geschäftsstelle ihres Hauptverbandes in Dresden. In der Holzindustrie werden besondere Abteile bei den Arbeitsnachweisen zu diesem Zweck als überflüssig erachtet. Die einzelnen Berufe müssen sich bei ihren Vereinbarungen allerdings an die für sie allgemein bestehenden Einrichtungen und Verhältnisse auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises halten.

Von ganz besonderer Bedeutung ist die Lohnfrage. Da herrscht denn von vornherein prinzipielle Einmütigkeit darüber, daß die Rente bei der Lohnbemessung außer Betracht bleiben muß und der Lohn lediglich mit Rücksicht auf die Arbeitsleistungen bemessen werden darf. Nach den Abkommen für das Brauergewerbe, das Gastwirts-gewerbe, das Sattlergewerbe und das Transportgewerbe für Groß-Berlin, sowie dem für das Steinsegergewerbe, gelten die tariflichen Lohnbedingungen auch für Kriegsbeschädigte bei nicht erheblicher Minderung ihrer Leistungsfähigkeit. Bei Akkordarbeit ist für Holzarbeiter die Bezahlung nach den für alle Arbeiter geltenden Sätzen und Tarifen vorgezogen. Für kriegsbeschädigte Buchdrucker darf der Wochenlohn zwischen Prinzipal und Gehilfe vereinbart werden. Bleibt er unter dem tariflichen Mindestlohn, ist dem Tarifamt Mitteilung zu machen, das sich die Entscheidung darüber vorbehält, ob der Lohn ein an-

gemessener ist, ob und wie lange er in der vereinbarten Höhe weitergezahlt werden darf. Es würde zu weit führen, hier alle Bestimmungen über die Lohnzahlung aufzuführen. Doch ist dabei noch auf eines hinzuweisen.

Die Arbeitsleistungen der Kriegsbeschädigten sind zumal im Anfange keineswegs gleichbleibend; sie können sich in einem gewissen Zeitraum erheblich steigern, aber auch verringern. Dem wird die Bestimmung für die Buchdrucker gerecht, die geringere Lohnzahlung auf eine gewisse Zeit zu beschränken. Daß eine dauernde Steigerung der Leistungsfähigkeit auch eine entsprechende Erhöhung des verkürzten Gehalts bedingt, ist für die Angestellten der Ortskrankenkassen ausdrücklich festgelegt.

Die Frage, ob der Lohn des Kriegsbeschädigten seinen Leistungen entspricht, wird öfters zu Meinungsverschiedenheiten führen. Es muß daher für eine ständige Einigungsstelle an jedem Orte gesorgt werden, wie sie ja vielfach in den tariflichen Schlichtungskommissionen bereits vorhanden sind. Wo die Arbeitsgemeinschaft sich nicht auf eine Tarifgemeinschaft stützen kann, ist die Schlichtung von Differenzen Sache des Arbeitsausschusses der Arbeitsgemeinschaft oder aber solche einer besonderen Schiedskommission.

Ueber die Gültigkeitsdauer der Vereinbarungen ist teilweise nichts bestimmt. Das Abkommen für das Brauergewerbe Berlins wird aufgehoben, sobald die Aufgaben des Ausschusses als erledigt anzusehen sind. In dem Abkommen der Sattler ist gesagt, daß es nicht an eine bestimmte Zeitdauer gebunden ist, und die Dauer der Vereinbarung für die Berliner Transportarbeiter richtet sich nach der Dauer des Krieges. Mit der erstmaligen Unterbringung der Kriegsbeschädigten ist die Fürsorge für sie häufig noch nicht endgültig erledigt. Doch soweit die Arbeitsgemeinschaften dazu dienen, die Rückkehr der Kriegsbeschädigten zur Berufs- oder Erwerbstätigkeit vorzubereiten, haben sie nach erfolgtem Uebergang zur Friedenszeit ihren Zweck in der Hauptsache erfüllt. Die noch aufrechtzuerhaltenden Bestimmungen über die Lohnfrage und alles, was damit zusammenhängt, auch die Prüfung und Abstellung von Beschwerden, werden teilweise späterhin in die Tarifverträge übernommen werden können. Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß die besonderen Interessen der Kriegsbeschädigten auch nach dem Kriege durch Zusammenwirken von Unternehmer- und Arbeiterorganisationen gewahrt werden.

Reichsverband der privaten Fürsorgevereine für Kriegsbeschädigte.

Am 24. November 1915 ist ein Reichsverband unter dem vorstehenden langen Namen zur Zusammenfassung der privaten Fürsorgebestrebungen auf diesem Gebiete begründet worden. Da von Seiten der Reichsregierung bereits eine Reichsorganisation für die Kriegsbeschädigtenfürsorge ins Leben gerufen worden ist, in der alle zu dieser Wirksamkeit berufenen Kreise vereinigt werden, so bedeutet die Schaffung eines privaten Reichsverbandes lediglich eine Förderung von Nebenorganisationen, die sich der Einfügung in die öffentliche Fürsorge und der Kontrolle ihres Wirkens zu entziehen trachten. In einer Berliner Tagung vom 24. Januar 1916 wurde den leitenden Kreisen dieser Nebenorganisation auch mit aller wünschenswerten Deutlichkeit gesagt, daß für einen solchen Reichsverband kein Bedürfnis bestehe und seine Bestrebungen auf Förderung seitens der offiziellen Reichsorganisation nicht zu rechnen haben.

fügung gestellt worden. Seitens der Sozialversicherung wurden ebenfalls namhafte Summen hergegeben.

Das harmonische Zusammenwirken aller Kreise und Institutionen Hamburgs, das in hervorragender Weise durch die führenden Männer des Landesausschusses, insbesondere durch Senator Holtzhusen und Prof. Dr. Pfeiffer, gefördert wird, war die Vorbedingung für die Organisation so bedeutsamer Einrichtungen, wie sie die Hamburger Kriegsbeschädigtenfürsorge aufweist. Eine Erleichterung dieser Arbeit bot zwar die Vereinigung von Stadt- und Staatsgebiet in einer Verwaltung, wie sie Hamburg besitzt, wodurch alle Organisationen und Institutionen für den einen allgemeinen Zweck unter einen Hut gebracht werden konnten. Allein, auch dort gehörte der gute Wille aller Kreise dazu, mit dem auch anderswo Ähnliches geschaffen werden kann. Die Hamburger Einrichtungen bieten vor allem den untrüglichen Beweis dafür, daß in der Kriegsbeschädigtenfürsorge nur die straffste Centralisation Zweckmäßiges und Mustergültiges zu schaffen vermag. Jede Zerplitterung ist hier um so schädlicher, weil sie die Opfer des Krieges benachteiligt, für die zu sorgen die Pflicht aller ist.

Unsere Arbeitsgemeinschaften zur Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Nachdem die erste Reihe von Verhandlungen zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen über die Grundsätze und die gegenseitigen Verpflichtungen für die Beschäftigung kriegsbeschädigter Arbeiter und Angestellten sich für verschiedene Gewerbe- und Industriezweige zu bestimmten Abkommen oder Arbeitsgemeinschaften gestaltet hat, seien diese Vereinbarungen einer allgemeinen Betrachtung gewürdigt, da sie für alle weiteren Arbeitsgemeinschaften dieser Art vorbildlich sind.

Die Zahl der bis jetzt getroffenen Vereinbarungen ist noch ziemlich gering und ihr Umfang teilweise auf Groß-Berlin beschränkt. Nur für diesen Bezirk bestehen Arbeitsgemeinschaften für das Gastwirtsgewerbe, die Metallindustrie, das Sattler- und Lederwarengewerbe, das Textil- und das Transportgewerbe. Ueber das Reichsgebiet erstrecken sich die „Grundsätze“ im Braugewerbe, die jedoch erst in Berlin, Erfurt, Kiel und Lübeck mit sämtlichen Brauereien zu entsprechenden Abkommen führten und außerdem mit einzelnen Firmen in einer Reihe anderer Städte, wie auch mit einer Mühle. Ferner die tarifamtlichen Beschlüsse für das Buchdrucker-gewerbe, für Chemigraphen und Kupferdrucker, die Vereinbarungen für Gärtner, Holzarbeiter, Tapezierer und Steinsetzer. Auch das Abkommen zwischen dem Centralverband Deutscher Konsumvereine und den Verbänden der Bäcker und Konditoren, Fabrikarbeiter, Fleischer, Handlungsgehilfen, Tabakarbeiter und Transportarbeiter. Den größten Personenkreis umfassen die Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe und dem Deutschen Holzarbeiterverband nebst dem Centralverband christlicher Holzarbeiter und dem Gewerksverein der Holzarbeiter. Nebenbei sei erwähnt, daß die Bestimmungen für das Braugewerbe, für Buchdrucker, Bureauangestellte, Transportarbeiter, wie auch für die Arbeiter und Angestellten der Konsumvereine sich nicht nur auf die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten beziehen, sondern auf die Wiedereinstellung aller Kriegsteilnehmer. Weitere Verhandlungen zu Arbeitsgemeinschaften sind noch im Gange für Buchbinder,

wo es nur noch der Formulierung des Ergebnisses bedarf, für Gemeindefürsorge und andere.

Es liegen nun allerdings noch eine ganze Reihe Erklärungen von verschiedenen Unternehmervereinigungen vor. Sie können jedoch als Uebereinkommen oder gar Arbeitsgemeinschaften nicht angesprochen werden, weil ihnen vor allem der Charakter der Gegenseitigkeit fehlt. Es kann zwar unter Umständen eine ehrliche Sympathieerklärung, wenn sie zu praktischer Anwendung gelangt, mehr wert sein als ein nichtssagender Vertrag, der nicht gehalten wird. Doch herrscht wohl kein Zweifel darüber, daß bestimmte gegenseitige Vereinbarungen auch auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge den einseitigen, mehr oder minder klaren und verbindlichen Erklärungen von Unternehmerorganisationen entschieden vorzuziehen sind.

Die organisierte Arbeiterschaft hat ein ganz bestimmtes Interesse daran, daß die beiderseits notwendigen Verpflichtungen um den Kriegsbeschädigten den Weg zur Erwerbstätigkeit zu ebnen und ihnen das Fortkommen zu erleichtern, umgrenzt und vertraglich festgelegt werden. Für die Verpflichtungen, welche die Arbeiter mehr oder minder leistungsfähigen kriegsbeschädigten Arbeitsgenossen bei der Zusammenarbeit übernehmen und die vielfach über gelegentliche Gefälligkeiten hinaus zu ständiger Mithilfe und Förderung werden, muß die Arbeiterschaft wenigstens eine gewisse Garantie dafür haben, daß diese ihre Arbeitsgenossen nicht als Lohnrücker gegen sie ausgespielt werden. Das nicht allein. Die Arbeiterschaft kann auch nicht zugeben, daß ihre nun minder leistungsfähigen Kameraden rein auf den guten Willen und das Wohlwollen der Arbeitgeber angewiesen sind. Den im Existenzkampfe weniger Widerstandsfähigen muß eine gewisse Sicherheit ihrer Existenz gewährleistet werden! Der Arbeiterschaft können daher einfache Erklärungen der Unternehmer nicht genügen. Fehlt es auf deren Seite nicht an dem guten Willen zur Mitwirkung bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die ja mehr als Gefühlssache sein muß, dann besteht für die Unternehmer auch kein stichhaltiger Grund, sich einer gegenseitigen Verständigung und Vereinbarung mit den Arbeitern hierüber zu entziehen. Solche ist notwendig, da diese Fürsorge in keiner Weise nur Sache der Arbeitgeber oder nur Sache der Arbeiter sein kann, sondern Aufgabe beider Teile ist. Es ist also nach wie vor Wert darauf zu legen, daß gegenseitige Vereinbarungen getroffen, Arbeitsgemeinschaften geschaffen werden.

In den Verträgen wird jetzt nicht mehr besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen, wie wichtig es ist, die Kriegsbeschädigten bei der Entscheidung über ihre fernere Erwerbstätigkeit gewissenhaft und sachkundig zu beraten und daß die Mitwirkung von Berufsberatern aus den Reihen der Arbeiter hierzu unerlässlich ist. Dann aber kommt es darauf an, die arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten möglichst bald in Arbeit zu bringen, und zwar am besten in dem bisherigen Beruf oder Betrieb. Darauf sind denn auch die beruflichen Arbeitsgemeinschaften zugeschnitten. Sie beziehen sich durchweg auf die zuvor in dem betreffenden Berufe oder Betriebe beschäftigten Berufsgenossen. Aber auch diese Beschränkung hebt nicht die Notwendigkeit auf, dafür zu sorgen, daß genügend Arbeitsstellen für die Kriegsbeschädigten frei-

Der Reichsverband läßt sich durch diesen Mißerfolg seiner Propagandaverksamlung nicht abhalten, Mitglieder in Organisationskreisen zu suchen, die der Kriegsbeschädigtenfürsorge ihre Kräfte widmen. Auch die Generalkommission wurde von ihm um Aufschluß erjucht. Sie hat dieses Ersuchen indes mit folgendem Schreiben abgelehnt:

Berlin, den 11. März 1916.

An den
Reichsverband der privaten Fürsorgevereine für
Kriegsbeschädigte e. V.,

Herrn Direktor Ketterborn, Göttingen.

Auf die geschätzte Anfrage vom 21. Februar d. J. teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands sich dem Reichsverband nicht anschließen kann.

Sie ist in den Sonderausschüssen des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge vertreten. Die ihr angegliederten Organisationen, Provinzverbände und Gewerkschaftsstellvertreter gehören den Landes- und Lokalausschüssen der Kriegsbeschädigtenfürsorge an.

So dringend notwendig es ist, alle Kräfte in den Dienst der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu stellen, so notwendig ist es auch, diese Kräfte zu vereinigen. Dies wird am besten durch die am 16. September 1915 errichtete Reichsorganisation, die mittlerweile weiter ausgebaut ist, erreicht. Die Gründung weiterer Organisationen halten wir für eine Zersplitterung der Kräfte, die der Sache nicht dienlich ist.

Mit aller Hochachtung, ergebenst

gez. E. Legien.

Wir veröffentlichen diese Ablehnung, um die Gewerkschaftskreise vor dem Anschluß an diesen Reichsverband zu warnen.

Arbeiterbewegung.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund im Jahre 1914.

Wie schon früher berichtet, hat der Krieg auch die Gewerkschaftsbewegung der neutralen Schweiz empfindlich geschädigt. Nach dem auf vier Nummern der „Gewerksch. Rundschau“ verteilten Jahresbericht des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes zählten die ihm angehörigen 22 Verbände Ende 1913 89 398 Mitglieder, am 30. Juni 1914 89 670, am 20. September 58 592 und Ende 1914 57 590. Die 5 Kriegsmonate haben demnach der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung einen Mitgliederverlust von rund 32 000 oder 34 Proz. gebracht. Am 30. September 1914 waren in den schweizerischen und ausländischen Militärdienst eingerückt 22 593, gänzlich arbeitslos waren 12 741 und teilweise arbeitslos 19 769 Mitglieder. Wie viele aus dem Militär- und Kriegsdienst wieder zurückkehren und wieviele davon sich der Gewerkschaft wieder anschließen werden, muß natürlich abgewartet werden. Von den schweizerischen Mitgliedern scheinen die meisten nach der zeitweisen Entlassung aus dem Militärdienst die Mitgliedschaft in ihrer Gewerkschaft wieder aufzunehmen und fortzusetzen.

Die einzelnen Verbände verzeichneten nebenstehende Mitgliederbewegung.

Nur zwei Verbände, der des Lokomotivpersonals und jener der Arbeiter der schweizerischen Transportanstalten hatten demnach Ende 1914 mehr Mitglieder als 1913, und zwar um 128 und 33. Die

Verbände	1913		1914	
	Mitgliederzahl	Emgeschrieb. Mitglied. am Jahres-schluss	Zu- (+) oder Ab-nahme (-) Proz.	
Bauarbeiter	1 692	307	- 81,9	
Buchbinder	1 022	906	- 11,4	
Coiffeurgehilfen	141	47	- 66,6	
Gemeinde- und Staatsarbeiter	2 634	2 422	- 8,0	
Handels- u. Transportarbeiter	1 245	959	- 23,0	
Holzarbeiter	7 371	3 953	- 46,4	
Hutarbeiter	276	256	- 7,2	
Lebens- u. Genusmittelarbeiter	5 341	3 865	- 27,6	
Lederarbeiter	1 208	800	- 33,8	
Lithographen	984	974	- 1,0	
Lokomotivpersonal	2 501	2 629	+ 5,1	
Maler und Gipser	2 551	—	—	
Metallarbeiter	16 495	13 805	- 16,3	
Papier- und Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe	1 240	1 103	- 11,0	
Schneider und Schneiderinnen	2 020	983	- 51,3	
Stein- und Tonarbeiter	1 078	578	- 46,4	
Textilarbeiter	5 556	4 423	- 20,4	
Transportanstalten (A. u. S. T.)	14 696	14 729	+ 0,2	
Typographen	3 919	3 871	- 1,2	
Uhrenarbeiter	15 978	—	—	
Zimmerleute	1 450	780	- 46,2	
Militärschneider	—	—	—	
Total	89 398	57 390		

übrigen 20 Verbände erlitten mehr oder weniger starke Mitgliederverluste, der Verband der Maler und Gipser figuriert in der Rubrik für Ende 1914 überhaupt nicht mehr mit Mitgliedern. Der Bauarbeiterverband büßte bis zu 81,9 Proz. Mitglieder ein und dann geht es herunter bis zu 1 Proz. bei den Lithographen. Der Uhrenarbeiterverband figuriert deswegen nicht mit einer Mitgliederzahl in der Rubrik für Ende 1914, weil er mit Kriegsausbruch die Beitragserhebung einstellte. Der geringe Mitgliederverlust der Verbände der graphischen Arbeiter wird auf ihre guten Unterstützungseinrichtungen zurückgeführt, andererseits der große Mitgliederverlust anderer Verbände auf Mängel ihrer Unterstützungseinrichtungen. Zum Teil ist diese Auffassung gewiß zutreffend; aber andererseits kommt auch der sehr wichtige Umstand in Betracht, wie stark der Anteil der ausländischen Mitglieder in den einzelnen Verbänden war. Er war immer am stärksten in den Verbänden der Bauarbeiter, Schneider, Schuhmachergehilfen und der Sattler, von denen allen viele in ihre Heimat für den Militärdienst zurückkehrten und in entsprechendem Maße ihre Verbände in der Schweiz schwächten. Die von den Verbänden vorübergehend ganz eingestellte Unterstützungstätigkeit oder durchgeführte Verminderung der Unterstützungsbeträge dürfte zu den Mitgliederverlusten ebenfalls beigetragen haben, ferner auch die gänzliche oder teilweise Arbeitslosigkeit mit völliger Verdienstlosigkeit oder geringerem Verdienst. Auch die Abwanderung mancher Arbeiter in kriegsführende Länder, um da reichlichere Beschäftigung und besseren Verdienst zu finden, mag noch erwähnt sein. Die „Gewerksch. Rundschau“ meint, daß die Mehrzahl der Verbände ihre erlittenen Mitgliederverluste durch intensive Propaganda unter den zahlreichen einheimischen Unorganisierten zum Teil wenigstens in absehbarer Zeit wieder einbringen könnte. Der Mitgliederverlust erstreckt sich übrigens auch auf die

weiblichen Mitglieder der Verbände, deren Zahl von 8692 im Jahre 1913 auf 3789 Ende 1914, um mehr als die Hälfte, zurückgegangen ist.

Auch in finanzieller Beziehung, ist selbstverständlich eine Verschlechterung der Verhältnisse der Gewerkschaften eingetreten. Die Einnahmen der 21 Verbände (ohne den der Militärschneider) sind von 2 238 407 Fr. im Jahre 1913 auf 1 932 045 Fr. in 1914 zurückgegangen, um 418 997 Fr. oder 21,3 Prozent. Der Rückgang der Einnahmen schwankt für die einzelnen Verbände zwischen 43,1 Prozent (Bauarbeiter) und 7,2 Proz. (Buchdrucker). Nur die drei Verbände der Gemeinde- und Staatsarbeiter, des Lokomotivpersonals und der Arbeiter der Transportanstalten haben eine Erhöhung ihrer Einnahmen um 5,6 Proz. (um 524 Fr. auf 10 623 Fr.), um 20,5 Proz. (um 13 490 Fr. auf 88 578 Fr.) und um 0,5 Proz. (um 299 Fr. auf 75 055 Fr.) erfahren. In den Gesamteinnahmen der 21 Verbände sind auch 140 841 Fr. freiwillige Extrabeiträge enthalten, wobei es sich in der Hauptsache um die Unterstützung der im Frühjahr 1914 ausgeperrten Uhrenarbeiter handelt und ferner um den Typographenbund, der zur Sicherung seiner gesunden Finanzen erhebliche Extrabeiträge (69 992 Fr.) von seinen Mitgliedern erhob. Im Jahre 1913 betragen die Einnahmen der Verbände aus diesen Quellen nur 10 407 Fr. Die weitherzige Opferwilligkeit organisierter Arbeiter ist eine lichtvolle Erscheinung in der trüben Kriegszeit. Die Ausgaben der Verbände betragen im Berichtsjahre 2 383 380 Fr. gegen 1 825 281 Fr. im Jahre 1913, um 558 099 Fr. oder 30 Proz. mehr. Gestiegen sind im einzelnen die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung von 188 497 Fr. in 1913 auf 415 081 Fr. in 1914, Unterstützung in Notfällen von 10 799 Fr. auf 58 183 Fr., Invaliden- und Sterbegeld von 121 927 Fr. auf 149 698 Fr. Einer der Hauptausgabeposten, die Krankenunterstützung, ist von 475 404 Fr. auf 422 396 Fr. zurückgegangen, eine Folge der Aufhebung oder Reduktion der Unterstützungen. An der Spitze der Verbände steht mit der Arbeitslosenunterstützung von 132 496 Fr. der Typographenbund, dann folgen die Verbände der Holzarbeiter mit 92 686 Fr., der Metallarbeiter mit 83 902 Fr., der Textilarbeiter mit 43 831 Fr. usw. Am Rückgang der Reiseunterstützung von 51 093 Fr. auf 26 098 Fr. sind alle Verbände beteiligt. Zurückgegangen sind auch die Ausgaben für die Verbandsorgane von 183 320 Fr. auf 144 307 Fr., für Agitation und Bildungszwecke von 84 718 Fr. auf 80 974 Fr. Die Erhöhung der Ausgaben für internationale Verbindungen und Sekretariate von 27 507 Fr. auf 30 663 Fr. ist ein erfreulicher Beweis dafür, daß die schweizerischen Gewerkschaften auf diesem Gebiete ihre Pflichten erfüllen.

Der größte Ausgabeposten mit 724 542 Fr. ist der für Streiks und Lohnbewegungen, der 1913 nur 297 378 Fr. betrug. Davon entfallen allein 582 446 Frank auf die Uhrenarbeiter-Ausperrung in Grenchen, sodann 53 765 Fr. auf den Verband der Handels- und Transportarbeiter, 37 986 Fr. auf den Schneiderverband, 23 829 Fr. auf den Metallarbeiterverband usw.

In den Lohnkämpfen, die sich wohl ausschließlich in den 7 Friedensmonaten vor Ausbruch des Krieges abspielten, waren nur 16 von den 21 Verbänden beteiligt. Es kamen insgesamt 186 (1913: 359) Bewegungen an 193 (335) Orten vor und es waren daran 19 249 (30 665) Arbeiter, wovon 12 350 organisierte, die in 1087 (2112) Betrieben arbeiteten, beteiligt. In 155 (295) Fällen handelte

es sich um friedliche Lohnbewegungen, an denen 16 111 (21 685) Arbeiter in 857 Betrieben an 162 Orten beteiligt waren. Die 27 (57) Streiks erstreckten sich auf 1353 (5707) Arbeiter in 186 (389) Betrieben an 35 (52) Orten. Die 4 (7) Ausperrungen umfaßten 1785 (273) Arbeiter in 18 (30) Betrieben an 5 (10) Orten. Im Vergleich mit den in Klammern beigegebenen Zahlen für 1913 haben die Lohn- und Streifbewegungen im Berichtsjahre eine bedeutende Verminderung erfahren. Erheblich bedeutender waren einzig die Ausperrungen, jedoch entfällt davon der größte Anteil mit 1724 Arbeitern in 7 Betrieben an 2 Orten auf die Uhrenindustrie in Grenchen und Umgebung. An den gesamten Bewegungen waren die Textilarbeiter mit 4063 Personen am stärksten beteiligt; sodann die Metallarbeiter mit 3058, die Uhrenarbeiter mit 2815, Lebens- und Genussmittelarbeiter mit 2488, die graphischen Arbeiter mit 2135 Personen usw. Für 255 284 (102 537) Kampftage wurden 703 973 Fr. (224 820 Frank) Unterstützung bezahlt, wovon allein auf die Uhrenarbeiter 213 455 Tage und 597 675 Fr. entfallen. Sie waren zirka ein Vierteljahr lang ausgeperrt und der Erfolg war die Aufrechterhaltung ihrer Organisation, die Sicherung ihres Koalitionsrechts gegen kapitalistische Unterdrückung.

Ein neuer Aufschwung der Gewerkschaften, eine neue Erstarkung für die erfolgreiche Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben ist eine Lebensfrage für die Arbeiterschaft und so wird sie auch herbeigeführt werden müssen.

D. Zinne.

Die Internationale der Lithographen und Steindrucker.

Die Anbahnung internationaler Beziehungen erfolgte Mitte der neunziger Jahre; der erste Kongreß der Lithographen und Steindrucker fand 1896 in London statt, der eine internationale Verbindung mit dem Sitz in London schaffte. Auf den nachfolgenden internationalen Kongressen in Bern 1898, Paris 1900, Berlin 1902, Mailand 1904, Kopenhagen 1907, Amsterdam 1910 und Wien 1913 wurde diese Berufsinternationale, die inzwischen den Namen „Internationaler Bund der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe“ erhalten hatte, immer weiter ausgebaut. Und jetzt gehören dem internationalen Bund folgende Landesorganisationen an: Graphischer Verband für Brasilien, die Verbände der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe von Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen, Oesterreich, Schweden, Schweiz, Spanien und Ungarn. Mit den noch nicht angeschlossenen Vereinigungen der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, die in den übrigen Ländern noch existieren, ist zwar die Verbindung noch lose, doch besteht meistens schon eine Auskunfterteilung über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der einzelnen Länder und zum Teil ein gegenseitiger brieflicher Verkehr und Austausch der Verbandszeitungen. Die Leitung und Geschäftsführung des internationalen Bundes obliegt nach einem bestehenden Statut dem Sekretariat, das seit dem internationalen Kongreß in Kopenhagen 1907 seinen Sitz in Berlin hat.

Als gutes Bindeglied, die internationalen Beziehungen zu fördern, hat sich das Mitteilungsblatt „Bulletin“ erwiesen, welches in drei Sprachen (deutsch, englisch und französisch) gedruckt wird. Es kommen darin die wichtigsten Angelegenheiten der

einzelnen Landesorganisationen zum Abdruck; es wird über Lohnbewegungen und sonstige Vorkommnisse berichtet. Auch wird alljährlich durch Fragebogen die Stärke und Leistungsfähigkeit der einzelnen Landesorganisationen ermittelt und das Ergebnis im „Bulletin“ veröffentlicht.

Vor einiger Zeit hat nun das Sekretariat an alle Landesorganisationen einen statistischen Fragebogen versandt, auf dem die Einwirkung des Krieges auf den Stand der einzelnen Verbände festgestellt werden sollte, und in einem weiteren Fragebogen wird, wie jedes Jahr üblich, der letzte Jahresbericht verlangt. Während von den meisten Landesverbänden die Fragebogen ausgefüllt an das Sekretariat eingekandt wurden, hat die französische Organisation dies nicht getan, sondern ein Rundschreiben versandt, in dem beantragt wird, das internationale Sekretariat in ein neutrales Land zu verlegen und die internationalen Jahresberichte während des Krieges nicht mehr erscheinen zu lassen. Beide Anträge hat das Sekretariat abgelehnt. Der Krieg wird als kein Hinderungsgrund in der Veröffentlichung der Jahresberichte angesehen, im Gegenteil müsse gerade jetzt die Einwirkung des Krieges auf die einzelnen Verbände festgestellt und zur gegenseitigen Kenntnis gebracht werden. Und da die Mehrzahl der Landesorganisationen die Berichte eingekandt hat, soll deren Veröffentlichung erfolgen. — Die beantragte Verlegung des internationalen Sekretariats mußte auf Grund statutarischer Bestimmungen abgelehnt werden. Denn es heißt im Statut: „Land und Ort, wo das Sekretariat seinen Sitz haben soll, werden vom Kongreß bestimmt.“ Und einen solchen jetzt während der Kriegszeit einzuberufen, ist eine Unmöglichkeit. Ebenso kann die gewünschte Urabstimmung nicht erfolgen, da infolge des Krieges sich nur ein Teil der Organisationsmitglieder an der Abstimmung beteiligen könnte. — Nun haben auch die Vorstände einer Reihe von Landesorganisationen zu den französischen Anträgen Stellung genommen, denen sich aber nur der belgische Verband voll angeschlossen hat. Die spanische Organisation erklärte sich im Prinzip für die Verlegung des Sekretariats, fand sich aber, da das Statut der Verlegung entgegensteht, mit der Belassung in Deutschland ab. Die Verbände von Deutschland, Norwegen, Oesterreich, Schweden und der Schweiz stellten sich voll auf den Standpunkt des internationalen Sekretariats. Der holländische Verband stimmte ebenfalls der Auffassung zu, daß über die Verlegung des Sekretariats nur ein internationaler Kongreß entscheiden könne. Und die englische Organisation erklärte: Die Verlegung des Sekretariats müsse bis nach dem Kriege zur Erwägung zurückgestellt werden. Der französische Antrag ist jetzt nicht durchführbar, da zurzeit schwer ein neutrales Land für das Sekretariat gefunden werden kann.

Paul Lange.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Arbeitslosenstatistik des Bauarbeiterverbandes erstreckte sich im Monat Dezember auf 850 Zweigvereine mit 81 301 Mitgliedern. Im Laufe des Monats wurden 6291 Arbeitslosenfälle = 7,7 von Hundert der Mitglieder gemeldet. Am letzten Werktag waren 4,0 Proz. Arbeitslose vorhanden.

Der Dachdeckerverband erlitt einen schweren Schlag durch den Tod seines Gauleiters Otto

Koch, Hannover. Koch war nach Frankfurt a. M. berufen, um den erkrankten Vorsitzenden Genossen Diehl zu vertreten. Infolge eines Defekts der Gasleitung in dem Zimmer, in welchem er übernachtete, erlag er einer Gasvergiftung. Mit ihm ist ein eifriger Kämpfer der Arbeiterbewegung dahingegangen.

Im Fabrikarbeiterverbände waren am 4. März 1,1 Proz. der Mitglieder arbeitslos gegen 1,2 Proz. in der Vorwoche.

Der Gastwirtsgehilfenverband verfügte am 31. Dezember 1915 über ein Vermögen von 176 048 Mk., davon in der Hauptkasse 134 589 Mk. Zu Beginn des Jahres betrug das Vermögen 213 182 Mk. (Hauptkasse 164 937 Mk.), so daß ein Rückgang um rund 37 000 Mk. zu buchen ist. Von den Ausgaben entfielen auf: Verbandsorgan 10 500 Mk., Arbeitslosenunterstützung 18 648 Mk., Familienunterstützung 70 102 Mk. usw. Die Mitgliederzahl ist etwa um die Hälfte zurückgegangen.

Der Gemeindefabrikarbeiterverband hatte am 29. Februar 27 056 Mitglieder. Für Unterstützungen wurden im Berichtsmonat 20 288 Mk. verausgabt.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Februar 804 Zahlstellen mit 69 015 Mitgliedern. Arbeitslos waren am letzten Werktag 2,19 Proz. gegen 2,40 Proz. im Vormonat und 0,54 Proz. im gleichen Monat des Vorjahres. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 14 922 Mk. verausgabt.

Von den Mitgliedern des Gutmacherverbandes waren am 4. März 6324 in Arbeit (Vorwoche 6383), 1423 arbeitslos (1414) und 343 krank (334). Mit der Arbeit aussetzen mußten 303 Mitglieder in der Berichtswoche 1 bis 6 Tage.

Der Kürschnerverband hatte am 31. Dezember 2203 Mitglieder gegen 4001 am Schlusse des zweiten Quartals 1914. Seit Beginn des Krieges sind 58 073 Mk. für Unterstützungen ausgegeben worden. Davon entfielen auf außerordentliche Arbeitslosenunterstützung 15 297 Mk., Familienunterstützung 34 022 Mk., Krankenunterstützung 5017 Mk. usw. Der Bestand der Hauptkasse stieg von 86 014 Mk. am Schlusse des zweiten Quartals 1914 auf 97 709 Mk. am 31. Dezember 1915. An Extrabeiträgen wurden 17 168 Mk. geleistet.

Im Metallarbeiterverband waren am 26. Februar 1,1 Proz. der Mitglieder arbeitslos. Das Verhältnis zur Vorwoche wurde nicht geändert.

Genossenschaftliches.

Die russische Genossenschaftsbewegung.

Ende des abgelaufenen Jahres feierte die russische Genossenschaftsbewegung das Jubiläum ihres fünfzigjährigen Bestehens. Diese Feier trägt aber mehr ideellen Charakter, sie stellt keineswegs den Abschluß einer für die Genossenschaftsbewegung fruchtbringenden Geschichtsperiode dar. Der formellen Gründung der ersten Genossenschaften vor 50 Jahren folgte — aus inneren Gründen und noch mehr infolge äußerer Einflüsse — keine mehr oder weniger geschlossene Bewegung. Die Ketten der Leibeigenschaft waren erst kurz vordem gefallen, es

gab noch keine moderne Industrieentwicklung, die städtische Bevölkerung war zahlenmäßig sehr gering, und der Druck der in ihrer Willkür durch nichts begrenzten Bürokratie gesellte sich zu diesen organischen Einflüssen, um die genossenschaftlichen Bestrebungen im Keime zu ersticken. Erst seit den Jahren 1904/05 nimmt die Genossenschaftsbewegung einen kräftigen Anlauf, der nicht nur anhält, sondern von Jahr zu Jahr, ja von Monat zu Monat riesig zunimmt. Noch im Jahre 1906 gab es im ganzen im russischen Reiche: 1629 Kredit-, Darlehns- und Spargenossenschaften, 667 verschiedene landwirtschaftliche Genossenschaften und 1172 Konsumgenossenschaften. Die Mitgliederzahl erreichte nicht die Höhe einer Million. Zu Anfang des Jahres 1915 bestanden in Rußland rund 14500 Kredit-, Darlehns- und Spargenossenschaften, 6800 landwirtschaftliche Genossenschaften und über 11000 Konsumgenossenschaften. Und die Gesamtmitgliederzahl betrug schon über 12 000 000! Der Zahl der Genossenschaftsmitglieder nach steht Rußland an der Spitze aller Länder. Rechnet man auf jedes Genossenschaftsmitglied noch drei Familienangehörige, was erfahrungsgemäß nicht übertrieben ist, hinzu, so ergibt sich, daß schon zurzeit fast der dritte Teil der Gesamtbevölkerung Rußlands an dem Gedeihen der Organisationen der Selbsthilfe interessiert ist. Ein gewaltiger Erfolg, vor allem in Anbetracht der außerordentlich ungünstigen politischen und kulturellen Bedingungen!

Doch es wäre falsch, sich durch diese Zahlen blenden zu lassen und sie ohne Kritik einfach zu übernehmen. Sehen wir uns daher die Zahlen genauer an.

Wie bereits oben bemerkt, waren es die Revolutionsjahre, die den Umschlag in der Genossenschaftsbewegung mit sich gebracht haben. Während es noch im Jahre 1901 erst 1722 genossenschaftliche Organisationen gegeben hat und die Gesamtmitgliederzahl im Revolutionsjahre 1905 noch nicht einmal eine Million erreichte, gab es Ende 1914 über 32 000 Vereine mit rund 12 Millionen Mitgliedern. Die bedeutendste Gruppe bilden die Kredit-, Spar- und Darlehns-genossenschaften, deren Mitgliedschaft sich ausschließlich aus der bäuerlichen Bevölkerung rekrutiert. An der gewaltigen Entwicklung der Genossenschaftsbewegung nehmen diese Vereine den größten Anteil. Das zeigen die folgenden Zahlen. An Kredit-, Spar- und Darlehns-genossenschaften gab es:

am 1. Januar 1904	1 434	mit	564 000	Mitgliedern
" 1. " 1915	14 548	"	9 489 000	"

Daß die Genossenschaftsbewegung ausgerechnet bei den russischen Bauern, die in ihrer großen Masse des Lesens und des Schreibens nicht einmal kundig sind, auf einen so fruchtbaren Boden gefallen ist, scheint eritaunlich. Bewahrheitet sich nicht hier vielleicht der alte Aberglaube mancher utopistischer Sozialisten, als seien dem russischen Bauern die sozialistischen Tendenzen „angeboren“? Diese Erwägung findet aber eine ganz andere Erklärung. Während die Regierung früher der Bildung jeglicher Organisationen im besten Falle kühl gegenüberstand, schlägt sie seit dem Jahre 1904 eine neue Richtung ein und erläßt in diesem Jahre ein Gesetz über die vereinfachte Ordnung zur Bildung und Bestätigung von bäuerlichen Kreditgenossenschaften. Diese Politik fällt zusammen mit der beginnenden und stark anwachsenden Säkularisierung unter der Bauernschaft und hat zum Zweck die wirtschaftliche Konso-

lidierung der wohlhabenderen Bauernschichten. In nächsten Jahre und dann seit 1906 in stark erhöhtem Maße setzte die Regierung im ganzen Reiche eine Unmenge sogen. „Inspektoren für den Kleinkredit“ ein, deren einzige Aufgabe es war und ist, die bäuerlichen Organisationen für das Kreditwesen mit allen Mitteln zu „fördern“. An Geld hierzu durfte es keinen Mangel geben, die Staatsbank gewährte unbeschränkt Kredit, die Hauptsache war, die von der Regierung gewünschten Organisationen ins Leben zu rufen — je mehr, je besser. Wie der Stolypinschen Agrarreform an erster Stelle politische Gesichtspunkte — und nicht wirtschaftliche — zugrunde lagen, so auch hier, in der Förderung des ländlichen genossenschaftlichen Kreditwesens, war der leitende Gedanke, die Differenzierung des Dorfes, die Klassenbildung innerhalb der Bauernschaft, kurz deren wirtschaftliche und politische Spaltung zu forcieren, um dadurch die Wiederholung der revolutionären Bauernbewegung unmöglich zu machen.

Der Erfolg der Tätigkeit dieser Inspektoren ist aus den angeführten Zahlen ersichtlich. Bei den Bauern stießen sie anfänglich auf sehr geringes Verständnis, da es aber Geld — und in reichlichem Maße und zu günstigsten Bedingungen — gab, gingen sie auf die Sache ein. Erst allmählich bürgerte sich das Bewußtsein der Nützlichkeit der neuen Einrichtung ein, und das Verständnis dafür erfaßt immer größere Kreise, wenn auch in den allermeisten Fällen die Vereine ausschließlich durch die Inspektoren und andere Regierungsbeamten zusammengehalten werden müssen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Organisationen mit der Zeit erstarken werden, daß die nötigen Kräfte von innen heraus heranreifen werden. Dazu ist neben der Hebung des kulturellen Niveaus der Bevölkerung notwendig, daß die politischen und im engeren Sinne politischen Bedingungen deren Entwicklung nicht im Wege stehen. Das ist aber nicht der Fall, trotz der behördlichen Förderung. Die Kreditvereine suchten z. B. bald nach ihrem Entstehen einen engeren Zusammenschluß, wenigstens im Rahmen ihres Kreises oder Bezirkes, herbeizuführen, wozu die wirtschaftliche Notwendigkeit sie drängte, und was durch die Person des beaufsichtigenden, oft der Sache aufrichtig ergebenden Beamten ermöglicht wäre. Doch erst jetzt vor kurzem, im Kriege schon, hat der Ministerrat diesem Verlangen nachgegeben und über 60 Verbände von Kreditvereinen bestätigt. Auch in der Zukunft sollen neue Verbände zugelassen werden, wenn sie die einmal genehmigte Satzung annehmen wollen.

Die zweitgrößte Gruppe der Genossenschaften bilden die landwirtschaftlichen Genossenschaften verschiedenster Art. Auch sie verdanken ihre Existenz und ihr Wachstum der Mitwirkung einer Behörde, und zwar des Landwirtschaftsministeriums, wie die der ersten Gruppe der Initiative der Finanzverwaltung. Von insgesamt 357 im Jahre 1901 stieg die Zahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften auf über 6800 zu Anfang 1915. Die Mitgliederzahl betrug im Jahre 1914 mehr als eine Million. Unter den Genossenschaften dieser Gruppe sind allerhand Produktiv-, Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften vertreten. Größtenteils werden sie von den Agronomen und anderen Beamten der Landwirtschaftsverwaltung ins Leben gerufen und die erste Zeit geleitet. Dank dem Umstände, daß die Organisationen dieser Art einem unmittelbaren